

Von den Finsternissen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **131 (1852)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den Finsternissen.

Im Jahre 1852 werden drei Sonnen- und drei Mondsfinsternisse stattfinden; in unserer Gegend wird nur die erste Mondsfinsternis zum Theil sichtbar sein.

Die erste hier sichtbare Mondsfinsternis wird am 7. Jänner Morgens sich ereignen und ihren Anfang nehmen um 4 Uhr 58 Minuten. Die Finsternis wird total sein. Der Anfang der totalen Verfinsterung ist um 5 Uhr 58 Minuten, das Mittel um 6 Uhr 48 Minuten und das Ende um 8 Uhr 37 Minuten. In hiesiger Gegend geht der Mond während der Finsternis unter. Sichtbar ist diese Finsternis in Amerika, Europa und Afrika.

Die zweite Finsternis findet an der Sonne statt, den 21. Jänner, und ist sichtbar in der Südsee.

Die dritte ist eine im südlichen Südamerika sichtbare Sonnenfinsternis, die am 17. Juni Nachmittags stattfindet.

Die vierte, eine Mondsfinsternis, ereignet sich am 1. Juli Nachmittags und wird gesehen werden in Asien, Neuholland und theilweise in den östlichen Theilen von Europa und Afrika.

Die fünfte ist eine totale Sonnenfinsternis, am 11. Christmonat Morgens. Sichtbar wird dieselbe im östlichen Theil von Asien sein.

Die sechste endlich, eine Mondsfinsternis, wird am 26. Christmonat Nachmittags stattfinden und in Amerika, Asien, Neuholland und gegen das Ende auch im östlichen Theile von Europa gesehen werden.

Münzverwandlungs - Tabelle.

Nach dem von den Kantonen Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Thurgau angenommenen Reduktionsfuß, nach welchem 33 Reichsgulden 70 neue Schweizerfranken ausmachen.

Kreuzer. Rapp.	Kreuzer. Rapp.	Kreuzer. Rapp.	Kreuzer. Frkn. Rapp.	Kreuzer. Frkn. Rapp.	Kreuzer. Frkn. Rapp.
¼ : 1	6 : 21	17 : 60	28 : — 99	39 : 1. 38	50 : 1. 77
½ : 2	7 : 25	18 : 64	29 : 1. 3	40 : 1. 41	51 : 1. 80
1 : 4	8 : 28	19 : 67	30 : 1. 6	41 : 1. 45	52 : 1. 84
1½ : 5	9 : 32	20 : 71	31 : 1. 10	42 : 1. 48	53 : 1. 87
2 : 7	10 : 35	21 : 74	32 : 1. 13	43 : 1. 52	54 : 1. 91
2½ : 9	11 : 39	22 : 78	33 : 1. 17	44 : 1. 56	55 : 1. 94
3 : 11	12 : 42	23 : 81	34 : 1. 20	45 : 1. 59	56 : 1. 98
3½ : 12	13 : 46	24 : 85	35 : 1. 24	46 : 1. 63	57 : 2. 2
4 : 14	14 : 49	25 : 88	36 : 1. 27	47 : 1. 66	58 : 2. 5
4½ : 16	15 : 53	26 : 92	37 : 1. 31	48 : 1. 70	59 : 2. 9
5 : 18	16 : 57	27 : 95	38 : 1. 34	49 : 1. 73	60 : 2. 12

Anmerkung. In dieser wie in nachstehender Tabelle sind weniger als ½ Rappen nicht berechnet, dagegen mehr als ½ für 1 Rpp. gezählt. Es ist demnach 1 fr., der genau $3\frac{23}{100}$ Rpp., mithin näher 4 als nur 3 Rpp. ausmacht — zu 4 Rpp. berechnet; ebenso sind 4 fr. zu 14 Rpp. angelegt, weil 4 fr. näher 14 als 15 Rpp. ausmachen, nämlich $14\frac{2}{100}$ Rpp. Es ist die höchste Wahrscheinlichkeit, daß diese Rechnungsweise, nach welcher unsere beiden Reduktionstabellen entworfen sind, zur amtlichen und allgemeinen Geltung kommen werde.

*** Nach dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 sind die schweizerischen Münzsorten: 1) In Silber: Das Fünffrankenstück, das Zweifrankenstück, das Einfrankenstück und das Halbfrankenstück; 2) in Billon (Zusammensetzung von Silber, Kupfer, Zink und Nickel): Das Zwanzigrappenstück, das Zehnrappenstück u. das Fünfrappenstück; 3) in Kupfer (Zusammensetzung von Kupfer u. Zinn): Das Zweirappenstück u. das Einrappenstück.